

Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluß (EB Fernsprechanschluß)

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Alle angeführten Entgelte in ATS verstehen sich inkl. 20% USt.

1. Grundleistung

1.1. Entgelt für die Herstellung des Fernsprechanschlusses

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Fernsprechanschlusses und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - nicht mehr als 500 Meter, so ist vom Kunden ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

A.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Fernsprechanschlusses und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind vom Kunden neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt A.1.) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Fernsprechanschlusses zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind vom Kunden die Kosten zusätzlich zu tragen, falls von ihm die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

A.3. Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung

Die Herstellung des Fernsprechanschlusses beschränkt sich ausschließlich auf Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) und der anschließenden Prüfung des Anschlusses beim Kunden.

A.4. Zusätzlich zum Entgelt für die Herstellung und zum Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung ist vom Kunden für die Abgeltung des administrativen Aufwandes ein pauschaliertes Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

Erfolgt die Herstellung ohne jegliche Arbeit vor Ort und sind keine Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz erforderlich (papiermäßige Herstellung), so ist vom Kunden lediglich dieses pauschalierte Verwaltungsentgelt zu bezahlen.

A.5. Sind Schutzmaßnahmen für den Anschluß nötig, so sind vom Kunden deren Kosten zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

A.6. Gutschrift wegen der Nichteinhaltung der Herstellungsfrist durch von der Telekom Austria verursachte Verzögerungen (LB Fernsprechananschluß Punkt 1.2.):

Für jede begonnene Woche der Terminverzögerung werden dem Kunden 180,-ATS, maximal jedoch die pauschalierten Herstellungskosten gutgeschrieben.

Nr.	Herstellung von Fernsprechananschläßen	Entgelt in ATS
1.	Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von nicht mehr als 500 m	
1.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	1 800,--
1.2.	für jeden weiteren Anschluß am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
1.3.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge	nach Aufwand
2.	Entgelt für die Herstellung (Installation) bei einer Luftlinienentfernung Kabelausmündung - Standort von mehr als 500 m	
2.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	1 800,--
2.2.	für jeden weiteren Anschluß am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
2.3.	Leistungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand
2.4.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand
3.	Entgelt für die Durchschaltung der Teilnehmeranschlußleitung	
3.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	900,--
3.2.	für jeden weiteren Anschluß am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	nach Aufwand
4.	Verwaltungsentgelt	
4.1.	Pauschale, für den ersten Anschluß	360,--
4.2.	für jeden weiteren Anschluß am selben Standort im Zuge der obigen Bestellung	240,--
5.	Entgelt für Schutzmaßnahmen	nach Aufwand

1.2. Monatliches Grundentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Für die Überlassung eines Fernsprechananschlusses ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Die Höhe des monatlichen Grundentgelts richtet sich nach der Art des gewählten Tarifs (siehe Punkt 1.4.) und nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Telekom Austria.

- A.2. Fernsprechteilnehmer, deren Vertrag nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1995 (veröffentlicht im Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 19 vom 30. Juni 1995) abgeschlossen wurde, werden als Altkunden eingestuft. Für diese Altkunden gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei das monatliche Grundentgelt die Überlassung eines Endgerätes (Pflicht-Telefonapparat) durch die Telekom Austria und dessen Wartung beinhaltet.

Wird ein Vertrag nach den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, ist keine Beistellung eines Endgerätes - und damit auch keine Wartung eines Endgerätes - durch die Telekom Austria vorgesehen.

- A.3. Muß zum Schutz des Anschlusses bei galvanischer Trennung eine Tonwahleinrichtung amtsseitig angeschlossen werden, so ist vom Teilnehmer ein monatliches Überlassungsentgelt für diese Einrichtung zu bezahlen, sofern die der Schutzmaßnahme erfordernde Gefährdung seiner Sphäre zuzuordnen ist.
- A.4. Mit diesem monatlichen Grundentgelt ist die Netzentstörung Standard bis zum Netzabschlußpunkt der Telekom Austria abgedeckt.

Wird die Störung nicht spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Werktag (ausgenommen Samstag) behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftige Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von 160,--ATS gutzuschreiben.

1.3. Verbindungsentgelt

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen und - bei den mit analogen Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechananschläßen - die sonstige Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß tarifiert.
- A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes wird nach der Zahl der angefallenen Tarifimpulse berechnet.
- A.3. Die Zahl der angefallenen Tarifimpulse ist von der Entfernungszone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungszone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechananschlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbe-
reiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den
Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anru-
fende und der gerufene Anschluß verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere
Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich
der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben
Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im
Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Haupt-
vermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berech-
nung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-

Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetzkennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungzone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekanntgegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

B. Entfernungszonen

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfaßt grundsätzlich Tarifenfernungen bis zu 50 km.

B.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfaßt grundsätzlich Tarifenfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlußarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlußarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Numerierungsverordnung BGBl. II Nr. 416/97 idGF , über eine	wie Regionalzone entgeltfrei
1.1.	analoge Vermittlungsstelle	
1.2.	digitale (OES) Vermittlungsstelle	

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

Mobilfunkzone 1

- Mobilnetz „D-Netz“
- Mobilnetz „A1“
- Mobilnetz „max.mobil“

Mobilfunkzone 2

- Mobilnetz „ONE“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 zu diesen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen

Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 zu diesen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	wie Zonengruppe 17
2.	Italien , Nahzone	wie Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	wie Zonengruppe 17

B.5.3. Sondertarif für Zollausschlußgebiete

Für Selbstwählverbindungen von den Zollausschlußgebieten nach Deutschland gilt der „Sondertarif für den Post-, Postbank-, Telefon- und Telegrammverkehr zwischen den österreichischen Zollausschlußgebieten Jungholz, Kleinwalsertal (ZAG) und Deutschland“.

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 bis 08.00 Uhr
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 bis 24.00 Uhr
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Analoge Vermittlungsstelle

- D.1.1. Für einen an einer analogen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung - gleichgültig ob eine Verbindung in der Folge hergestellt werden kann oder nicht - mit der durch die Wahl der ersten Ziffer einer Rufnummer oder Kennzahl vorgenommenen Netzbelegung. Der erste Tarifimpuls fällt spätestens 72 Sekunden nach Wahl dieser Ziffer an. Die Tari-

fierung endet mit der Beendigung der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß.

D.1.2. Bei erfolglosen Wählversuchen fällt während der gesamten Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß der Regionaltarif an.

D.1.3. Bei Verbindungen, die über eine Entfernung von mehr als 50 km hinausgehen, fällt der jeweilige Fernstarif ab dem Zeitpunkt der Meldung des gerufenen Fernsprechanchlusses an. In der Zeit zwischen dem Beginn der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß und dem Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses sowie in der - allfälligen - Zeit zwischen der Trennung der Verbindung durch den gerufenen Anschluß und dem Ende der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluß fällt der Regionaltarif an.

D.2. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechananschluß beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses. Mit der Herstellung der Verbindung fällt der erste Tarifimpuls an. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanchlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

E. Tarife

E.1. Der Tarifimpuls kostet:

im Minimumtarif	1,116	ATS
im Standardtarif	1,056	ATS
im Geschäftstarif 1	0,996	ATS
im Geschäftstarif 2	0,936	ATS

E.2. Für Fernsprechanchlüsse, die an eine analoge Vermittlungsstelle angeschlossen sind, ist der Tarif in der Regionalzone aus technischen Gründen nicht über verschiedene Zeitfenster möglich. Für diese Teilnehmer wird der Tarif für die Regionalzone nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ über die gesamte Tageszeit angelegt.

E.3. Bei Tarifierung zum Regionalzonenstarif nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ fällt alle 72 Sekunden ein Tarifimpuls an.

50 Tarifimpulse entsprechen einer Tarifierungsdauer von einer Stunde.

Im Selbstwählfernverkehr zu allen anderen Zonen und Zeitfenstern gelten die genannten zonen- bzw. dienstbezogenen Tarife.

E.4. Vielfaches vom Tarif der Regionalzone zur Geschäftszeit

M u l t i p l i k a t o r

			Geschäftszeit	Freizeit
Inland	Regionalzone	bis 50 km	1	0,45
	Österreichzone	über 50 km	2,88	1
	Mobilfunk 1		5	3,75
	Mobilfunk 2		5,59	4,45
	Online		0,60	0,20
Ausland	Zonengruppe	1	4,80	4
		2	6	5
		3	6,75	6
		4	10	9
		5	12	11
		6	15	14
		7	17	15
		8	20	17
		9	23	20
		10	24	23
		11	28	26
		12	30	28,80
		13	36	34
		14	6,75	6
		15	6,75	6,75
		16	keine Faktoren	
		17	4	3
Satelliten-Verbindungen				
Inmarsat-A-Verbindungen			99	99
Inmarsat-B-und Inmarsat-M-Verbindungen			67	67
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen			48	48
Iridium (Kennzahl: 008816)			150	150
Iridium (Kennzahl: 008817)			67	67
EMSAT			48	48
Telekommunikationsdienste				
Personenbezogene Dienste 07xx				
Bereich 0711-1, 2, 3, 4			Variante 1	wie Regionalzone
-5, 6, 7			Variante 2	2,25
-8, 9, 0			Variante 3	4,80
Tariffreie Dienste 080x				
0800, 0801, 0802, 0803, 0804			entgeltfrei	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx				
Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)			wie Regionalzone	
Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)			variabel	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx				
Bereich 09xx			variabel	
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.				
Dienste im öffentlichen Interesse				
Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen			entgeltfrei	
Störungsdienste 111 xx			wie Regionalzone	
Auskunftsdienste 118 20			wie Regionalzone	
Auskunftsdienste 118 xx (ausgen. 118 20)			variabel	
Nationale Tonbanddienste 15xx			wie Regionalzone	
Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128			entgeltfrei	
Notrufdienste 141 (wo verfügbar)			entgeltfrei	
Besondere Rufnummern 130, 140			wie Regionalzone	

Multiplikatoren und Tarife für den Zugang zu anderen Netzbetreibern sind bei diesen zu erfragen.

Aus der Tabelle ist weiters ersichtlich, daß zum Preis eines Tarifimpulses z.B. in der Regionalzone zur Geschäftszeit ein bis zu 72 Sekunden dauerndes, bzw. zur Freizeit ein bis zu 160 Sekunden dauerndes Gespräch geführt werden kann.

E.5. Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute:

Der Preis des Tarifimpulses wird mit dem jeweiligen Multiplikator (Punkt E.4.) multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl 72 (Taktzeit) dividiert und anschließend mit der Zahl 60 multipliziert.

1.4. Tarifooptionen

Die Telekom Austria bietet ihren Kunden einen Standardtarif und drei Optionaltarife an. Die einzelnen Tarife unterscheiden sich in der Höhe der monatlichen Grundentgelte und der Verbindungsentgelte. Je nach der Anzahl der in einer Abrechnungsperiode im Durchschnitt anfallenden Tarifimpulse ergibt sich für den einzelnen Kunden ein für ihn günstiger Tarif.

Für Fernsprechananschlüsse ohne Endgerätebeistellung durch die Telekom Austria (z.B. auch Amtsleitung zu Nebenstellenanlagen) kommt das monatliche Grundentgelt für Neukunden zur Anwendung.

Für Teilanschlüsse besteht ebenfalls die Möglichkeit der Optionswahl; das jeweilige monatliche Grundentgelt wird um 20,-- ATS vermindert.

Ein Umstieg auf einen Neukundenvertrag ist nur bei Umwandlung des Teilanschlusses in einen Einzelanschluß möglich.

Die erste Änderung der Tarifooption auf Wunsch des Teilnehmers ist bis 31.12.1999 kostenlos.

Weitere Änderungswünsche durch den Teilnehmer sind möglich, jedoch kostenpflichtig.

Allfällige Tarifumstellungen erfolgen immer zur nächst fälligen Vorschreibung (Verrechnungszeitraum), wenn der Tarifwunsch spätestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor Vorschreibungsdatum (auf Telekomrechnung ersichtlich) bei der Telekom Austria einlangt.

Teilnehmer nach § 47 FGO werden grundsätzlich in den Standardtarif eingestuft.

Der Online-Tarif (z.B. Internet-Zugang) gilt für Verbindungen zum Einwahlknoten eines Online-Providers, sofern die Vermittlungsstelle, an die der Einwahlknoten angeschaltet ist, nicht weiter als 50 km von der Vermittlungsstelle des Online-Teilnehmers entfernt ist.

Für Fernsprechanschlüsse, die an eine analoge Vermittlungsstelle angeschlossen sind, ist der Zugang zum Online-Tarif aus technischen Gründen nicht möglich. Für diese Teilnehmer wird der Zugang zu Online-Diensten wie Verbindungen in die Regionalzone tarifiert. Wird von diesen Fernsprechanschlüssen der Zugang zum Online-Dienst mehr als eine Stunde im Monat in Anspruch genommen, werden je nach Tarifoption monatlich folgende Beträge gutgeschrieben:

Minimumtarif	199,20	ATS
Standardtarif	189,60	ATS
Geschäftstarif 1	177,60	ATS
Geschäftstarif 2	168,00	ATS

Die Erstattung der Gutschrift an den Kunden ist vom jeweiligen Online-Provider bei der Telekom Austria zu veranlassen. Übersteigt die vorgesehene Gutschrift die Höhe der Verbindungsentgelte, wird die zu erstattende Gutschrift nur in der Höhe der Verbindungsentgelte gewährt.

Nr.	Entgelt für eine Umstufung	Entgelt in ATS
1.	Einmalig bis zum 31.12.1999	kostenlos
2.	Tarif-Umstufung	120.--

1.4.1. Standardtarif

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschlässen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	254,40
1.2.	für einen Anschluß, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	240,00
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--

*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 1,056 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,88	0,40
2.	Österreichzone	2,53	0,88
3.	Mobilfunk 1	4,40	3,30
4.	Mobilfunk 2	4,92	3,92
5.	Online	0,53	0,18
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	4,22	3,52
7.	Zonengruppe 2	5,28	4,40
8.	Zonengruppe 3	5,94	5,28
9.	Zonengruppe 4	8,80	7,92
10.	Zonengruppe 5	10,56	9,68
11.	Zonengruppe 6	13,20	12,32
12.	Zonengruppe 7	14,96	13,20
13.	Zonengruppe 8	17,60	14,96
14.	Zonengruppe 9	20,24	17,60
15.	Zonengruppe 10	21,12	20,24
16.	Zonengruppe 11	24,64	22,88
17.	Zonengruppe 12	26,40	25,34
18.	Zonengruppe 13	31,68	29,92
19.	Zonengruppe 14	5,94	5,28

20.	Zonengruppe 15		5,94	5,94
21.	Zonengruppe 16		57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17		3,52	2,64
Satelliten-Verbindungen				
23.	Inmarsat-A-Verbindungen		87,12	87,12
24.	Inmarsat-B- und Inmarsat-M-Verbindungen		58,96	58,96
25.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen		42,24	42,24
26.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)		132,00	132,00
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)		58,96	58,96
28.	EMSAT		42,24	42,24
Telekommunikationsdienste				
Personenbezogene Dienste 07xx				
29.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,88	0,40
30.	-5, 6, 7	Variante	1,98	1,98
	2			
31.	-8, 9, 0	Variante	4,22	4,22
	3			
Tariffreie Dienste 080x				
32.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx				
33.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		0,88	0,40
34.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		variabel	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx				
35.	Bereich 09xx		variabel	
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.				
Dienste im öffentlichen Interesse				
36.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		e n t g e l t f r e i	
37.	Störungsdienste 111 xx		0,88	0,40
38.	Auskunftsdienste 118 20		0,88	0,40
39.	Auskunftsdienste 118 xx (ausgen. 118 20)		variabel	
40.	Nationale Tonbanddienste 15xx		0,88	0,40
41.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128		e n t g e l t f r e i	
42.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		e n t g e l t f r e i	
43.	Besondere Rufnummern 130, 140		0,88	0,40

1.4.2. Minimumtarif

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschlässen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	212,40
1.2.	für einen Anschluß, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	198,00
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--

*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 1,116 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,93	0,42
2.	Österreichzone	2,68	0,93
3.	Mobilfunk 1	4,65	3,49
4.	Mobilfunk 2	5,20	4,14
5.	Online	0,56	0,19
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	4,46	3,72
7.	Zonengruppe 2	5,58	4,65
8.	Zonengruppe 3	6,28	5,58
9.	Zonengruppe 4	9,30	8,37
10.	Zonengruppe 5	11,16	10,23
11.	Zonengruppe 6	13,95	13,02
12.	Zonengruppe 7	15,81	13,95
13.	Zonengruppe 8	18,60	15,81
14.	Zonengruppe 9	21,39	18,60
15.	Zonengruppe 10	22,32	21,39
16.	Zonengruppe 11	26,04	24,18
17.	Zonengruppe 12	27,90	26,78
18.	Zonengruppe 13	33,48	31,62
19.	Zonengruppe 14	6,28	5,58

20.	Zonengruppe 15		6,28	6,28
21.	Zonengruppe 16		57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17		3,72	2,79
Satelliten-Verbindungen				
23.	Inmarsat-A-Verbindungen		92,07	92,07
24.	Inmarsat-B- und Inmarsat-M-Verbindungen		62,31	62,31
25.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen		44,64	44,64
26.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)		139,50	139,50
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)		62,31	62,31
28.	EMSAT		44,64	44,64
Telekommunikationsdienste				
Personenbezogene Dienste 07xx				
29.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,93	0,42
30.	-5, 6, 7	Variante	2,09	2,09
31.	2			
31.	-8, 9, 0	Variante	4,46	4,46
31.	3			
Tariffreie Dienste 080x				
32.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx				
33.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		0,93	0,42
34.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		variabel	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx				
35.	Bereich 09xx		variabel	
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden				
Dienste im öffentlichen Interesse				
36.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		e n t g e l t f r e i	
37.	Störungsdienste 111 xx		0,93	0,42
38.	Auskunftsdienste 118 20		0,93	0,42
39.	Auskunftsdienste 118 xx (ausgen. 118 20)		variabel	
40.	Nationale Tonbanddienste 15xx		0,93	0,42
41.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128		e n t g e l t f r e i	
42.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		e n t g e l t f r e i	
43.	Besondere Rufnummern 130, 140		0,93	0,42

1.4.3. Geschäftstarif 1

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschläßen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	302,40
1.2.	für einen Anschluß, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	288,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--

*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 0,996 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,83	0,37
2.	Österreichzone	2,39	0,83
3.	Mobilfunk 1	4,15	3,11
4.	Mobilfunk 2	4,64	3,69
5.	Online	0,50	0,17
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	3,98	3,32
7.	Zonengruppe 2	4,98	4,15
8.	Zonengruppe 3	5,60	4,98
9.	Zonengruppe 4	8,30	7,47
10.	Zonengruppe 5	9,96	9,13
11.	Zonengruppe 6	12,45	11,62
12.	Zonengruppe 7	14,11	12,45
13.	Zonengruppe 8	16,60	14,11
14.	Zonengruppe 9	19,09	16,60
15.	Zonengruppe 10	19,92	19,09
16.	Zonengruppe 11	23,24	21,58
17.	Zonengruppe 12	24,90	23,90
18.	Zonengruppe 13	29,88	28,22
19.	Zonengruppe 14	5,60	4,98

20.	Zonengruppe 15		5,60	5,60
21.	Zonengruppe 16		57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17		3,32	2,49
Satelliten-Verbindungen				
23.	Inmarsat-A-Verbindungen		82,17	82,17
24.	Inmarsat-B- und Inmarsat-M-Verbindungen		55,61	55,61
25.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen		39,84	39,84
26.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)		124,50	124,50
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)		55,61	55,61
28.	EMSAT		39,84	39,84
Telekommunikationsdienste				
Personenbezogene Dienste 07xx				
29.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,83	0,37
30.	-5, 6, 7	Variante	1,87	1,87
	2			
31.	-8, 9, 0	Variante	3,98	3,98
	3			
Tariffreie Dienste 080x				
32.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx				
33.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		0,83	0,37
34.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		variabel	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx				
35.	Bereich 09xx		variabel	
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden				
Dienste im öffentlichen Interesse				
36.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		e n t g e l t f r e i	
37.	Störungsdienste 111 xx		0,83	0,37
38.	Auskunftsdienste 118 20		0,83	0,37
39.	Auskunftsdienste 118 xx (ausgen. 118 20)		variabel	
40.	Nationale Tonbanddienste 15xx		0,83	0,37
41.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128		e n t g e l t f r e i	
42.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		e n t g e l t f r e i	
43.	Besondere Rufnummern 130, 140		0,83	0,37

1.4.4. Geschäftstarif 2

A. Entgelte

A.1. Monatliches Grundentgelt

Nr.	Überlassung von Fernsprechananschlässen	Entgelt in ATS
1.	Grundentgelt pro Monat und Anschluß	
1.1.	für einen Anschluß, der nach den AGB 1995 überlassen wurde *)	482,40
1.2.	für einen Anschluß, der nach den jeweils gültigen AGB überlassen wird	468,--
2.	Überlassungsentgelt für TWE-Einrichtungen , pro Monat und Anschluß	140,--

*) Das monatliche Grundentgelt enthält auch das Entgelt sowohl für das Endgerät (Sprechapparat) als auch für dessen Wartung.

A.2. Verbindungsentgelt

Das Entgelt für einen Tarifimpuls beträgt 0,936 ATS

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in ATS:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Geschäftszeit	Freizeit
	Inland		
1.	Regionalzone	0,78	0,35
2.	Österreichzone	2,25	0,78
3.	Mobilfunk 1	3,90	2,93
4.	Mobilfunk 2	4,36	3,47
5.	Online	0,47	0,16
	Ausland		
6.	Zonengruppe 1	3,74	3,12
7.	Zonengruppe 2	4,68	3,90
8.	Zonengruppe 3	5,27	4,68
9.	Zonengruppe 4	7,80	7,02
10.	Zonengruppe 5	9,36	8,58
11.	Zonengruppe 6	11,70	10,92
12.	Zonengruppe 7	13,26	11,70
13.	Zonengruppe 8	15,60	13,26
14.	Zonengruppe 9	17,94	15,60
15.	Zonengruppe 10	18,72	17,94
16.	Zonengruppe 11	21,84	20,28
17.	Zonengruppe 12	23,40	22,46
18.	Zonengruppe 13	28,08	26,52
19.	Zonengruppe 14	5,27	4,68

20.	Zonengruppe 15		5,27	5,27
21.	Zonengruppe 16		57,60	57,60
22.	Zonengruppe 17		3,12	2,34
Satelliten-Verbindungen				
23.	Inmarsat-A-Verbindungen		77,22	77,22
24.	Inmarsat-B- und Inmarsat-M-Verbindungen		52,26	52,26
25.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen		37,44	37,44
26.	Iridium (Kennzahl: 00881-6)		117,00	117,00
27.	Iridium (Kennzahl: 00881-7)		52,26	52,26
28.	EMSAT		37,44	37,44
Telekommunikationsdienste				
Personenbezogene Dienste 07xx				
29.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	0,78	0,35
30.	-5, 6, 7	Variante	1,76	1,76
	2			
31.	-8, 9, 0	Variante	3,74	3,74
	3			
Tariffreie Dienste 080x				
32.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804		e n t g e l t f r e i	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx				
33.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)		0,78	0,35
34.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)		variabel	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx				
35.	Bereich 09xx		variabel	
Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden				
Dienste im öffentlichen Interesse				
36.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen		e n t g e l t f r e i	
37.	Störungsdienste 111 xx		0,78	0,35
38.	Auskunftsdienste 118 20		0,78	0,35
39.	Auskunftsdienste 118 xx (ausgen. 118 20)		variabel	
40.	Nationale Tonbanddienste 15xx		0,78	0,35
41.	Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128		e n t g e l t f r e i	
42.	Notrufdienste 141 (wo verfügbar)		e n t g e l t f r e i	
43.	Besondere Rufnummern 130, 140		0,78	0,35

1.5. Standardmäßige OES-Zusatzdienste für einen mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß werden gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - OES-Zusatzdienste (EB OES-ZD) verrechnet.

1.6. Entstörung

1.6.1. Netzentstörung Standard

Punkt 1.2.A.4.

1.6.2. Netzentstörung Top

Entgelt pro Monat

120,--ATS

Wird die Störung nicht spätestens innerhalb von 6 Stunden behoben und hat die Telekom Austria die schuldhaftige Verzögerung zu vertreten, so ist dem Kunden der Betrag von 160,--ATS gutzuschreiben.

Für die Netzentstörung Top besteht eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Wird der Vertrag vor deren Ablauf beendet, so gelten die Bestimmungen für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer.

Mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses gilt die Mindestvertragsdauer für die Netzentstörung Top ebenfalls als beendet. In diesem Fall ist kein Restentgelt zu bezahlen.

2. Zusätzliche Leistungen

2.1. Unentgeltliche Leistungen

2.1.1. Zuteilung einer Seriennummer oder Serienschaltung von Rufnummern.

unentgeltlich

2.1.2. Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Einzelanschluß.

unentgeltlich

2.2. Leistungen gegen gesondertes Entgelt

2.2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort des Fernsprechananschlusses, außer es liegt im Interesse der Telekom Austria.

nach Aufwand

2.2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung.

nach Aufwand

2.2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung.

nach Aufwand

2.2.4. Installation des Fernsprechananschlusses am Standort in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).

nach Aufwand

2.2.5. Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungsqualität.

Überlassungsentgelt, pro Monat und Verstärker 240,-- ATS

2.2.6. Änderung der Rufnummer

Entgelt für jede Rufnummernänderung 180,-- ATS

2.2.7. Einrichtung einer Durchwahl bei einem Einzelanschluß oder bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen.

Nr.	Durchwahleinrichtung	Entgelt in ATS
1.	Herstellungsentgelt , einmalig	60,--
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Durchwahleinrichtung	18,--
2.2.	kombinierte Durchwahleinrichtung und Zählübertragung	36,--

2.2.8. Sperre des Fernsprechanchlusses für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf.

Nr.	Sperre	Entgelt in ATS
1.	Sperre einschließlich Wiedereinschaltung während der Regeldienstzeit , einmalig	120,--
2.	Sperre außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand
3.	Wiedereinschaltung außerhalb der Regeldienstzeit	nach Aufwand

2.2.9. Übermittlung von Tarifimpulsen während einer abgehenden Verbindung zu Registriereinrichtungen des Teilnehmers (Zählübertragung).

Nr.	Zählübertragung	Entgelt in ATS
1.	Herstellungsentgelt , einmalig	60,--
2.	Überlassungsentgelt , pro Monat und	
2.1.	Zählübertragung	18,--
2.2.	kombinierte Durchwahleinrichtung und Zählübertragung	36,--

2.2.10. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

2.3. Weitere zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt für einen mit einer analogen Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß

2.3.1. Anrufer Identifizierung (Fangschaltung gemäß § 100 TKG)

Nr.	Anrufer Identifizierung	Entgelt in ATS
1.	Installation der erforderlichen Einrichtungen	nach Aufwand
2.	Berechtigungsentgelt	100,--
3.	Überlassungsentgelt , pro Tag	10,--
4.	Entgelt für jede Inanspruchnahme	20,--

2.3.2. Kurztextwiederholer

Nr.	Kurztextwiederholer	Entgelt in ATS
1.	Entgelt für die Einrichtung und die Speicherung sowie das Aufsprechen der ersten Nachricht	480,--
2.	Entgelt für die Änderung der Nachricht	60,--
3.	Überlassungsentgelt für den Textspeicher, pro Monat	360,--

Hinweis bei Verwendung des Kurztextwiederholers zur individuellen Auskunftserteilung einer geänderten Rufnummer:

In diesem Fall werden die für die geänderte Rufnummer ankommenden Gespräche mit der Ansageeinrichtung verbunden. Da deshalb der Anschluß weiter besteht, wird bis zur Abtragung des Kurztextwiederholers das Grundentgelt für diesen Anschluß verrechnet.

2.3.3. Anrufumleitung zu einem anderen Anschluß oder zu einer Textansage gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen für die Anrufumleitung/Ruhe vor dem Telefon (EB ARUE).

2.4. Weitere zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt für einen mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechanschluß.

2.4.1. Zuteilung einer Kurzzrufnummer für in Nebenstellenanlagen geschaltete Anschlüsse.

Bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen erfolgt die Vergabe einer Kurzzrufnummer grundsätzlich nur auf Anfrage und im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Nr.	Kurzzrufnummer	Entgelt in ATS
1.	Bearbeitungsentgelt, pro Kurzzrufnummer, einmalig	4 800,--
2.1.	Überlassungsentgelt, pro Kurzzrufnummer je Monat	
	1- stellig verkürzt	2 700,--
2.2.	2-stellig verkürzt	5 400,--

2.4.2. Weitere OES-Zusatzdienste und Leistungen gemäß den gesonderten Entgeltbestimmungen.

3. Bereithaltung eines Fernsprechanschlusses

Für die Bereithaltung von Fernsprechanschlüssen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Nr.	Bereithaltung von Fernsprechanschlüssen	Entgelt in ATS
1.	Bereithaltungsentgelt, pro Monat und Anschluß	180,--

4. Nicht mehr neu angebotene zusätzliche Leistungen

Für nicht mehr neu angebotene zusätzliche Leistungen gelten die bisherigen Entgeltbestimmungen weiter.

Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluß (EB Fernsprechanschluß)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Gibraltar, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Kroatien, Lettland, Malta, Mazedonien, Portugal, Rumänien, San Marino, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern

Zonengruppe 4

Algerien, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Israel, Litauen, Marokko, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan

Zonengruppe 5

Antarktis, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Hongkong, Libyen, Neuseeland, Südafrika (einschließlich Bophuthatswana, Ciskei, Transkei, Venda)

Zonengruppe 6

Chile, Fr. Guyana, Guadeloupe, Japan, Korea Rep., Martinique, Moldau, Reunion, S. Pierre und Miquelon

Zonengruppe 7

Bermuda, Brasilien, Macao, Malaysia, Mayotte, Mexiko, Niederländische Antillen, Philippinen, Saipan, Saudi Arabien, Singapur, Venezuela

Zonengruppe 8

Ägypten, Angola, Aruba, Bahamas, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grönland, Iran, Jordanien, Kolumbien, Kuwait, S. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 9

Anguilla, Äquatorialguinea, Barbados, Belize, Botsuana, Burundi, Gabun, Guinea-Bissau, Guyana, Katar, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Namibia, Panama, Peru, S. Helena, S. Lucia, S. Tomé und Príncipe, Sambia, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Syrien

Zonengruppe 10

Argentinien, Bahrain, Côte d'Ivoire, Guinea, Kasachstan, Komoren, Laos, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nigerien, Norfolk Inseln, Samoa, Taiwan, Tansania, Thailand, Tonga, Turks- und Caicos-Inseln

Zonengruppe 11

Äthiopien, Benin, Costa Rica, Fidschi, Fr. Polynesien, Gambia, Irak, Jamaica, Jungferninseln (Britische), Kenia, Kiribati, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Niue, Nicaragua, Oman, Ruanda, Suriname, Togo, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe 12

Bolivien, Cayman-Insel, Dominica, Dschibuti, Grenada, Indien, Indonesien, Korea VR, Kuba, Mauritius, Niger, Papua-Neuguinea, Paraguay, S. Kitts und Nevis, Sierra Leone, Sri Lanka, Uruguay

Zonengruppe 13

Antigua und Barbuda, Ascension, Bangladesch, Burkina Faso, Cook-Inseln, El Salvador, Eritrea, Falkland Inseln, Guam, Guatemala, Haiti, Honduras, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Madagaskar, Mali, Montserrat, Pakistan, Salomonen, Senegal, Seychellen, Somalia, Tschad, Vietnam, Zaire

Zonengruppe 14

Jungferninseln (US), Kanada, Puerto Rico, Vereinigte Staaten von Amerika

Zonengruppe 15

Griechenland, Polen, Tunesien, Türkei

Zonengruppe 16

Afghanistan, Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Zonengruppe 17

Grenzgebiete zu Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz

Beilage 2 zu den Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst- Fernsprechanschluß (EB Fernsprechanschluß)

1. DEUTSCHLAND

In den nachfolgenden Verkehrsrelationen gilt für Selbstwählverbindungen der Tarif der Zonen-
gruppe 17

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den deutschen Knotenvermittlungsstellenbereichen
512	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
521x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
523x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
524x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
525x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
526x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
527x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
528x	Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Kochel, Murnau, Prien, Rosenheim, Schongau, Waakirchen, Weilheim
533x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfen, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
535x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfern, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
537x	Altötting, Bad Aibling, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Dorfen, Grassau, Kirchseeon, Mühldorf, Prien, Rosenheim, Traunstein, Trostberg, Waakirchen, Waging, Wasserburg
551x 1)	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
552x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den deutschen Knotenvermittlungstellenbereichen
555x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
557x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
558x	Friedrichshafen, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindenberg, Memmingen, Nesselwang, Ravensburg, Saulgau, Sigmaringen, Sonthofen, Überlingen
563x	Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Kochel, Lindenberg, Memmingen, Murnau, Nesselwang, Schongau, Sonthofen, Weilheim
567x 2)	Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten, Kochel, Lindenberg, Nesselwang, Memmingen, Murnau, Schongau, Sonthofen, Weilheim
621x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
622x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
623x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
624x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
627x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
641x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
643x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
645x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
646x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
654x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
656x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
658x	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging
662	Altötting, Bad Reichenhall, Grassau, Mühldorf, Traunstein, Trostberg, Waging

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den deutschen Knotenvermittlungstellenbereichen
728x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
771x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
772x	Altötting, Bad Reichenhall, Freyung, Grassau, Mühldorf, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Traunstein, Trostberg, Vilshofen, Waging, Waldkirchen
773x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
774x	Altötting, Bad Reichenhall, Freyung, Grassau, Mühldorf, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Traunstein, Trostberg, Vilshofen, Waging, Waldkirchen
775x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen
776x	Freyung, Obernzell, Passau, Pfarrkirchen, Pocking, Simbach, Vilshofen, Waldkirchen

- 1) ohne 5517
- 2) ohne 5676

2. ITALIEN

Der Tarif für die Nahzone gilt im Selbstwählverkehr von den Ortsnetzen der österreichischen Kennzahlenbereiche 4 und 5 (Bundesländer Kärnten, Tirol und Vorarlberg) nach den Ortsnetzen des italienischen Kennzahlenbereiches 4 (Compartimente Bozen, Triest, Venedig, Verona).

3. SCHWEIZ (einschließlich LIECHTENSTEIN)

In den nachfolgenden Verkehrsrelationen gilt für Selbstwählverbindungen der Tarif der Zonen-
gruppe 17

vom österreichischen Kennzahlenbereich	nach den Schweizer Netzgruppenbereichen
541x	Scuol/Schuls
544x	Scuol/Schuls
547x	Scuol/Schuls
551x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
552x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
555x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
557x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil
558x	Chur, Glarus, Sargans, St. Gallen, Vaduz, Wattwil, Weinfelden, Wil